

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes

4 RJ 305/62

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
a) dem Proz.Bev. ,
d.Rev.Kl.am
9.Nov.1964, Klägerin und Revisionsklägerin,
b) der Rev.Bekl.
am 9.Nov.1964
gem.§ 4 VwZG gegen

. ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 27. Oktober 1964 unter Mitwirkung von

Bundesrichter S c h m i t t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter M e l l w i t z und
Bundesrichter D r . E c k e r
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B r i n k m a n n und
Bundessozialrichter D r . H a t e s a u l
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteini-
schen Landessozialgerichts vom 13. April 1962 wird zu-
rückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin hat die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung ihres früheren geschiedenen Mannes beansprucht. Die Beklagte hat die Bewilligung der Leistung abgelehnt.

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten Karl ~~Prinz~~ war im Jahre 1948 aus dem alleinigen Verschulden des Mannes geschieden worden. Im Februar 1957 hatte das Amtsgericht Berlin-Wedding den früheren Ehemann der Klägerin - den Versicherten - verurteilt, an die Klägerin einen monatlichen Unterhalt von 100 DM zu zahlen. Zu dieser Zeit war der Versicherte bei einem Wochenlohn von netto 70.- DM berufstätig gewesen; im Mai 1957 war er jedoch arbeitslos geworden. An dem Zustand der Erwerbslosigkeit hatte sich bis zu seinem Tode im Oktober 1959 nichts mehr geändert. Als Arbeitsloser hatte er zunächst Arbeitslosengeld und zuletzt Arbeitslosenhilfe von wöchentlich 39,50 DM bezogen. Unterhalt hatte er an die Klägerin in der Zeit nach der Scheidung nicht gezahlt.

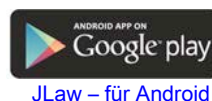
Mit der Klage hatte die Klägerin im ersten Rechtszuge Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat u.a. festgestellt, daß der Versicherte zu seinen Bezügen aus der Arbeitslosenversicherung keine Familienzuschläge bezogen hatte, die der Klägerin hätten zugute kommen können. In dem Urteil des Amtsgerichts Berlin-Wedding aus dem Jahre 1957 hat es keinen sonstigen, zum Unterhalt verpflichtenden Grund im Sinne des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gesehen, weil eine Vollstreckung aus diesem Titel zur Zeit des Todes des Versicherten zu keinem Erfolg geführt haben würde.

Die Klägerin hat die von dem LSG zugelassene Revision eingelegt und beantragt,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das erstin-
stanzliche Urteil zurückzuweisen;

hilfsweise:

die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zwar zulässig, aber unbegründet.

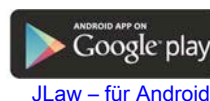
Die Voraussetzungen des § 1265 RVO, unter denen die
Klägerin die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung
ihres früheren Mannes verlangen könnte, sind nicht ge-
geben. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der
Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Un-
terhalt geleistet hatte, ist von der Revision nicht an-
gegriffen worden. Die Revision hat auch keine Bedenken
gegen die Annahme des Berufungsgerichts geäußert, daß
der Versicherte nach ehengesetzlichen Vorschriften zur
Zeit seines Todes keinen Unterhalt an die Klägerin zu
leisten brauchte. Dem Berufungsgericht erschien dafür
erheblich, daß der Versicherte in der letzten Zeit, also
etwa zwei Jahre vor seinem Tode, arbeitslos war und über
keine finanziellen Mittel verfügte, die er nicht für
seinen eigenen notwendigen Lebensbedarf benötigte.

Diese „Urteilserwägung steht im Einklang mit der Recht-
sprechung des Bundessozialgerichts. Danach ist für die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Frage, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Versicherten seiner früheren Frau gegenüber bestanden hat, auf den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor seinem Tode abzustellen (BSG 14, 255, 258). Dieser Zustand trat im gegebenen Falle mit dem Augenblick ein, in dem der Versicherte den letzten Arbeitsplatz verlor. Von da an veränderten sich seine Einkommensverhältnisse für die restliche Zeit seines Lebens.

Schließlich entfällt auch der Gedanke, daß die Klägerin Unterhalt aus einem "sonstigen Grunde" (§ 1265 RVO) hätte verlangen können. Im Ergebnis hat das Berufungsgericht richtig entschieden, daß die Klägerin sich nicht auf das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Wedding als einen sonstigen Grund berufen kann. Denn der Versicherte hätte zur Zeit seines Todes die Wirkungen dieses vollstreckbaren Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung beseitigen können. Eine auf diese Vorschriften gestützte Abänderungs- oder Vollstreckungsabwehrklage wäre gerechtfertigt gewesen, da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber denjenigen, von denen das Amtsgericht Berlin-Wedding bei seiner Entscheidung über die Unterhaltspflicht des Versicherten ausgegangen war, wesentlich verschlechtert hatten. Daß der Titel formell nicht aufgehoben war, vermag allein die Voraussetzungen des Anspruchs auf die Hinterbliebenenrente nach § 1265 RVO nicht zu begründen. Das hat der erkennende Senat bereits wiederholt im Anschluß an das Urteil des Großen Senats in BSG 20, 1 entschieden. Hiervon abzugehen, besteht kein Anlaß.

Die Klage ist sonach mit Recht abgewiesen worden. Die

- 5 -



- 5 -

Revision ist mit der aus § 193 Abs. 4 SGG folgenden
Kostenentscheidung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)